



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2012 0124
Datum:	13.06.2012
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Elfi Kallina
Aktenzeichen:	10-022-231/0

Beschlussvorlage

öffentlich

**Betreff: Delegation von Zuständigkeiten/Geschäfte der laufenden
Verwaltung**

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	26.06.2012					
Rat	28.06.2012					

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 28.06.2012 werden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- 1. Die Ratsbeschlüsse hinsichtlich Delegation von Zuständigkeiten/Geschäften der laufenden Verwaltung vom 19.05.2005, 07.07.2005 und 13.12.2007 werden aufgehoben.**
- 2. Die Delegation von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) wird gemäß Ziffer A) der Anlage beschlossen.**

Eine Richtlinie des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG über Geschäfte der laufenden Verwaltung wird gemäß Ziffer B) der Anlage einschließlich des dazugehörigen Berichtswesens Ziffer C) beschlossen.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit Ratsbeschlüssen vom 19.05.2005, 07.07.2005 und 13.12.2007 wurden zwecks Verwaltungsvereinfachung Zuständigkeitsverlagerungen vom Rat auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen.

Gleichzeitig wurde eine Richtlinie des Rates über Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich des dazugehörigen Berichtswesens beschlossen.

In Anbetracht von erfolgten Rechtsänderungen (Einführung NKomVG, Änderung NBG, TVöD) und der notwendigen Entlastung von Gremien sowie der erhöhten Anforderung an Schnelligkeit und Effizienz von Verwaltungshandeln wurden die vorhandenen Regelungen überarbeitet und an heutige Erfordernisse angepasst.

Inhaltlich wurde die Delegation lediglich in einem Punkt erweitert: Grundstücke, die außerhalb von Neubaugebieten liegen, fallen künftig in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses, sofern nicht die Wertgrenze von 500.000,00 € gemäß Hauptsatzung erreicht wird. In diesen Fällen gilt weiterhin die Ratszuständigkeit.

Dieser Beschlussvorschlag wurde unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderung der Hauptsatzung (Vorlage 2012 0164) erarbeitet. Ohne Änderung der Hauptsatzung kann ein entsprechender Beschluss nicht gefasst werden.

Die Zuständigkeitsverlagerungen vom Rat auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Bürgermeister sind in der Anlage unter Ziffer A) beschrieben, die Richtlinien des Rates über Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich des dazugehörigen Berichtswesens unter Ziffer B) bzw. C).

Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind farblich kenntlich gemacht.

Dieser Beschluss wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung (Verkündung im Amtsblatt).

Anlage